

medizinischen Verfahrens möglich sei. Deshalb erhob er keine Anklage, sondern stellte nur den Antrag auf Einweisung zur Heimerziehung. Diese Ansicht ist fehlerhaft.

Die Fälle der Nichtverantwortlichkeit Jugendlicher nach § 4 JGG sind streng zu trennen von den Fällen, in denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB) entfällt.

Die Anwendung des gerichtlich-medizinischen Sicherungsverfahrens gegenüber Jugendlichen ist an die Voraussetzung der Unzurechnungsfähigkeit des betreffenden Jugendlichen geknüpft und kann nicht erstreckt werden auf die der Entwicklungssituation Jugendlicher Rechnung tragenden Fälle des § 4 JGG.

Die an sich zulässige analoge Anwendung strafprozessrechtlicher Bestimmungen würde hier gegen die vom Jugendgerichtsgesetz gestaltete Regelung verstoßen. Die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des gerichtlich-medizinischen Sicherungsverfahrens ergibt sich auch daraus, daß diese, wie sich aus § 260 StPO in Verbindung mit § 42 b StGB erkennen läßt, nur die Unterbringung in einer Heil- und Pflgeanstalt zur Folge haben können.

Die Anwendung einer anderen Sicherungs- oder Erziehungsmaßnahme, als nach dem Gesetz vorgesehen, ist ungesetzliche Analogie, da es sich bei den gesetzlichen Sanktionen um den Inhalt des materiellen Rechts handelt, für das das Analogieverbot des § 2 StGB gilt. Wird vor Anklageerhebung das Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 4 Abs. 1 JGG festgestellt, so liegt im Sinne des § 168 StPO kein „genügender“ Anlaß zur Erhebung der Anklage vor, so daß sich die staatsanwaltschaftliche Entscheidung auf die nach § 164 StPO möglichen Maßnahmen beschränkt. Das Kreisgericht hat ohne Vorliegen einer Anklage die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen. Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist jedoch nach §§ 171, 172 und 176 StPO von der Einreichung der Anklage abhängig. Damit hat die Kammer unzulässigerweise in die allein dem Staatsanwalt zustehenden Befugnisse als staatlicher Ankläger eingegriffen.

Der Protest rügt mit Recht, daß das Kreisgericht mangels Anklage den Jugendlichen nicht nach § 4 JGG freisprechen durfte. Der Freispruch hatte vielmehr aus prozessualen Gründen zu erfolgen.

Da es im Jugendstrafverfahren keine Möglichkeit gibt, im Beschlußverfahren unter Anwendung der Regeln der §§ 260 ff. StPO zu entscheiden, hätte das Kreisgericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen müssen. Kam es, wie in der vorliegenden Sache, fälschlich zur Eröffnung des Hauptverfahrens, so hätte das Kreisgericht in der Hauptverhandlung wegen Fehlens der wesentlichsten Voraussetzung der Verurteilung, nämlich der Erhebung der Anklage, auf Freispruch zu erkennen gehabt. Neben diesem Freispruch konnte, da er nicht auf § 4 JGG beruht, keine Erziehungsmaßnahme angeordnet werden.

#### *Anmerkung:*

*Das Bezirksgericht Potsdam stellt in seinem Urteil vom 21. April 1961 zwei allgemeine Thesen auf:*

1. Bei Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen aus den Gründen des § 4 JGG darf ein gerichtliches Verfahren nicht durchgeführt werden; der Staatsanwalt kann (vor Anklageerhebung) einzig und allein das Verfahren nach § 164 StPO einstellen.

2. Eine analoge Anwendung der §§ 260 ff. StPO ist — bei Verneinung des § 4 JGG — im Jugendstrafverfahren nicht möglich.

Dies ist jedoch keineswegs so selbstverständlich, wie es im Urteil des Bezirksgerichts dargestellt wird. § 4 Abs. 2 JGG besagt, daß auch bei strafrechtlich nicht verantwortlichen Jugendlichen Erziehungsmaßnahmen ange-

ordnet werden können. Dem gesamten System des JGG nach handelt es sich hier um gerichtliche Erziehungsmaßnahmen. Die Anwendung anderer Erziehungsmaßnahmen, z. B. durch die Jugendhilfe, wird nicht durch das Jugendgerichtsgesetz geregelt; das JGG enthält nur einige Hinweise hierauf (z. B. § 35).

Die Entscheidung des Bezirksgerichts Potsdam verneint die Möglichkeit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen durch das Gericht jedoch für den Fall, daß die Nichtverantwortlichkeit des Jugendlichen bereits vor Anklageerhebung festgestellt worden ist. Diese Auffassung entspricht nicht dem geltenden Gesetz (§ 9 Abs. 3 JGG). Das ergibt sich auch aus § 40 Abs. 1 JGG, wonach das Jugendgericht das Verfahren einstellen kann, wenn der Jugendliche gemäß § 4 Abs. 1 JGG strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Es besteht keine Veranlassung, für die Staatsanwaltschaft eine andere Regelung anzunehmen, als sie für das Gericht festgelegt ist.

In welchen Formen der Staatsanwalt in solchen Fällen tätig werden soll, ist im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt. Deshalb hatte die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR zu Recht in der Anweisung für die Bearbeitung der Jugendstrafverfahren vom 4. Januar 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1958, Nr. 1) in Ziff. 4 Abs. 4 zu dieser Frage Stellung genommen und die Weisung gegeben, daß der Staatsanwalt in Fällen, in denen gerichtliche Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind, einen „Antrag“ zur Durchführung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (§§ 260 ff. StPO) zu stellen habe.

Im vorliegenden Fall hat der Kreisstaatsanwalt einen solchen Antrag gestellt und — offenbar — das Kreisgericht entsprechend diesem Antrag das Hauptverfahren eröffnet. Die Kritik des Bezirksgerichts Potsdam gegen einen solchen Beschluß ist nicht begründet (siehe z. B. § 265 StPO). Fehlerhaft handelte das Kreisgericht allerdings, als es auf Freispruch erkannte, da keine Anklage vorlag. Insofern hat das Bezirksgericht recht. Die Anordnung der Heimerziehung durch das Kreisgericht ist jedoch nicht zu beanstanden. Da der Staatsanwalt an das Gericht den Antrag auf Heimerziehung gestellt hatte, hatte dieses zwei Möglichkeiten: 1. das Verfahren einzustellen (§ 40 JGG), wenn die Jugendhilfe bereits — auf der Grundlage von § 63 Jugendwohlfahrtsgesetz vom

9. Juli 1922 (RGBl. S. 633) — eine Heimerziehung angeordnet hätte; 2. die Möglichkeit, das Verfahren mit einem Urteil abzuschließen und entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts wegen der festgestellten rechtswidrigen Handlungen des Jugendlichen die Heimerziehung anzuordnen. Ein gerichtliches Verfahren wird z. B. immer dann notwendig sein, wenn Erziehungsmaßnahmen über das 18. Lebensjahr hinaus angeordnet werden müssen, denn diese Befugnis hat die Jugendhilfe nach dem geltenden Recht nicht.

Das Bezirksgericht Potsdam hat im vorliegenden Fall mit seiner Entscheidung nur erreicht, daß die doch offenbar dringend notwendige Entscheidung über Heimerziehung des Jugendlichen noch längere Zeit in der Schwebe gehalten wurde — gewiß nicht zum Besten des Jugendlichen, der nach der ersten gerichtlichen Erziehungsmaßnahme bereits sehr bald weitere Straftaten beging.

Es führt zu weit, heute nachzuforschen, warum das JGG und danach die StPO das hier behandelte Problem nicht eindeutig geregelt haben. Sei es, daß sie davon ausgingen, die Entscheidung über die Persönlichkeitsentwicklung ausschließlich dem Gericht zu überlassen; sei es, daß das JGG noch von einer völligen Trennung des Jugendstrafverfahrens vom Strafverfahren gegenüber Erwachsenen ausging, um zu erreichen, daß in allen Fällen — außer denen des § 51 Abs. 1 StGB — eine Anklage des Jugendstaatsanwalts erhoben werden sollte; oder seien andere Erwägungen maßgebend gewesen. Heute müssen wir es als einen Mangel des Gesetzes ansehen, daß diese Frage nicht ausdrücklich geregelt worden ist.